

Zurück an das Rathaus Berglen,  
 Beethovenstraße 14-20, 73663 Berglen



## Anmeldung für eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Berglen

**Hinweis:** Die erziehungsberechtigten Personen haben nach § 3 Abs. 2a des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG)

- die Gemeinde
- und bei einer gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis zu setzen.

- Hiermit melde ich mein Kind für eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Berglen an.**  
 Eine Kindertageseinrichtung soll ab \_\_\_\_\_ von meinem Kind besucht werden
- Mein Kind ist bereits für eine Kindertageseinrichtung in Berglen angemeldet.**  
 Änderungen der im Antrag vermerkten Betreuungsform sind erwünscht (s.u.).

### I. Angaben zum Kind

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

Konfession\*: \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit\*: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

\*Angaben freiwillig

### II. Angaben zu den Erziehungsberechtigten

Name der Mutter:	_____	Name des Vaters:	_____
Berufstätig*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ab: _____	Berufstätig*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ab: _____
Sorgerecht:	<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> gemeinsames Sorgerecht		

\*Die Berufstätigkeit muss nachgewiesen werden können. Auf Anforderung der Gemeindeverwaltung oder spätestens mit der Aufnahme des Kindes, sind entsprechende Nachweise des Arbeitgebers vorzulegen. Die Angabe ist freiwillig. Sollten keine Angaben gemacht werden, kann das Merkmal bei der Platzvergabe nicht berücksichtigt werden.

### III. Geschwister

Zur Familie gehörende Kinder unter 18 Jahren

Anzahl:

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Weitere Kinder bitte auf einem separaten Blatt eintragen

Ist ein Geschwisterkind bereits in einer Kindertageseinrichtung?

ja  nein

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

### III. Betreuungsform und Kindertageseinrichtungen

Gewünschte Betreuungszeit:

#### 1. Verlängerte Öffnungszeiten

- Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (6 Std. Betreuungszeit zwischen 07.00 Uhr und 14.00 Uhr) ohne Schulferienregelung (25 Schließtage)
- Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (6 Std. Betreuungszeit zwischen 07.00 Uhr und 14.00 Uhr) mit Schulferienregelung (60 Schließtage)
- Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (7 Std. Betreuungszeit zwischen 07.00 Uhr und 14.00 Uhr) ohne Schulferienregelung (25 Schließtage)
- Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (7 Std. Betreuungszeit zwischen 07.00 Uhr und 14.00 Uhr) mit Schulferienregelung (60 Schließtage)

Die Betreuungszeit wird in folgender Kindertageseinrichtung gewünscht:

- Kinderhaus Steinach, Silberpappelstraße 6, 73663 Berglen
- Kindertageseinrichtung Regenbogen, Luisenstraße 6, 73663 Berglen
- Kindertageseinrichtung Rappelkiste Oppelsbohm, Leharstraße 30, 73663 Berglen
- Kindertageseinrichtung Sonnenschein Oppelsbohm, Schumannweg 3, 73663 Berglen
- Kindertageseinrichtung Löwenzahn Rettersburg, Steinäckerstraße 3, 73663 Berglen (ab ca. Mai 2022)
- Kindertageseinrichtung Pustebume Rettersburg, Auwiesenweg 1, 73663 Berglen
- Kindertageseinrichtung Kunterbunt Vorderweißbuch, Tribergstraße 5, 73663 Berglen
- Kindertageseinrichtung Wirbelwind Vorderweißbuch, Belchenstraße 1, 73663 Berglen

oder

#### 2. Ganztagesbetreuung

- 8 Std. Ganztagesbetreuung von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr an allen fünf Werktagen
- 8 Std. Ganztagesbetreuung von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr tageweise (an mindestens zwei Tagen, an den anderen Wochentagen besucht das Kind die Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten)
- 10 Std. Ganztagesbetreuung von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr an allen fünf Werktagen
- 10. Std. Ganztagesbetreuung von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr tageweise (an mindestens zwei Tagen, an den anderen Wochentagen besucht das Kind die Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten)

Die Betreuungszeit wird in folgender Kindertageseinrichtung gewünscht:

- Kinderhaus Steinach, Silberpappelstraße 6, 73663 Berglen
- Kindertageseinrichtung Rappelkiste Oppelsbohm, Leharstraße 30, 73663 Berglen
- Kindertageseinrichtung Löwenzahn Rettersburg, Steinäckerstraße 3, 73663 Berglen (ab ca. Mai 2022)

**Hinweis:** Es besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in der Wunscheinrichtung. Ziel der Gemeindeverwaltung ist es, Wünsche bei der Platzvergabe zu berücksichtigen. Leider kann dem Wunsch jedoch nicht immer entsprochen werden. Wir bitten um Verständnis.

Sollte in der gewünschten Kindertageseinrichtung kein Platz zur Verfügung stehen, soll mein Kind – wenn möglich – in der Kindertageseinrichtung \_\_\_\_\_ oder Kindertageseinrichtung \_\_\_\_\_ betreut werden.

- Falls eine Aufnahme meines Kindes in meiner an erster Stelle gewünschten Kindertageseinrichtung nicht möglich ist, bin ich bereit eine **Wartezeit** in Kauf zu nehmen.

## V. Einwilligung zur Datennutzung

Gemeinde Berglen	
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister Holger Niederberger
behördlicher Datenschutzbeauftragter	Stefanie Freitag datenschutzbeauftragter@berglen.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung elektronisch erhoben und verarbeitet.
geplante Speicherdauer	Nach dem Ausscheiden des Kindes werden die Daten gelöscht bzw. vernichtet. Allenfalls dann, wenn berechnete oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen gewahrt werden müssen, werden die Daten länger, aber nur so lange wie erforderlich, aufbewahrt.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die personenbezogenen Daten werden an das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen weitergegeben.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	<b>Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann die Anmeldung nicht entgegengenommen werden und Ihr Kind kann nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden.</b>  (Hinweis: Eine Kommunikation über E-Mail kann Sicherheitslücken aufweisen und ist nicht rechtssicher. Ein vollkommener Schutz übermittelter Daten gegen den Zugriff Außenstehender ist derzeit nicht gewährleistet.)

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Gemeinde Berglen  
- Rems-Murr-Kreis –

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der  
Gemeinde Berglen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 20.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**§ 5 Gebührenhöhe**

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

1. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten VÖ 6	1-Kind- Haushalt	2-Kind- Haushalt	3-Kind- Haushalt	4 od. mehr - Kind- Haushalt
Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, 6 Stunden pro Tag, max. 30 Stunden pro Woche				

1.1 ohne Anpassung an die Schulferien				
ab 01.09.21	133,00 €	103,00 €	69,00 €	23,00 €
1.2 mit Anpassung an die Schulferien				
ab 01.09.21	120,00 €	93,00 €	62,00 €	21,00 €

2. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten VÖ 7	1-Kind- Haushalt	2-Kind- Haushalt	3-Kind- Haushalt	4 od. mehr -Kind- Haushalt
Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, 7 Stunden pro Tag, max. 35 Stunden pro Woche				

2.1 ohne Anpassung an die Schulferien				
ab 01.09.21	155,00 €	120,00 €	81,00 €	27,00 €
2.2 mit Anpassung an die Schulferien				
ab 01.09.21	140,00 €	108,00 €	72,00 €	24,00 €

<b>3. Halbtageskindergarten</b> Betreuungszeit 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr, 5 Stunden pro Tag, max. 25 Stunden pro Woche	1-Kind- Haushalt	2-Kind- Haushalt	3-Kind- Haushalt	4 od. mehr - Kind- Haushalt
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------	---------------------	---------------------	--------------------------------------

3.1 mit Anpassung an die  
Schulferien

ab 01.09.21                      100,00 €      78,00 €      52,00 €      18,00 €

<b>4. Altersgemischte Gruppe</b>
----------------------------------

Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren Kindern in altersgemischten Gruppen sowie bei der Aufnahme von Kindern mit 2 Jahren und 9 Monaten beträgt die Gebühr das Doppelte von Nr. 1, 2, 3 und 5.

<b>5. Ganztagesbetreuung</b>	1-Kind- Haushalt	2-Kind- Haushalt	3-Kind- Haushalt	4 od. mehr - Kind- Haushalt
------------------------------	---------------------	---------------------	---------------------	--------------------------------------

**5.1 Ganztagsbetreuung, GT 8**

Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr,  
8 Stunden pro Tag,  
max. 40 Stunden pro Woche,  
ohne Anpassung an die Schulferien

ab 01.09.21                      213,00 €      165,00 €      110,00 €      36,00 €

**5.2 Ganztagsbetreuung, GT 10**

Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr,  
10 Stunden pro Tag,  
max. 45 Stunden pro Woche,  
ohne Anpassung an die Schulferien

ab 01.09.21                      266,00 €      206,00 €      138,00 €      46,00 €

6. Kinderkrippe	1-Kind-Haushalt	2-Kind-Haushalt	3-Kind-Haushalt	4 od. mehr - Kind-Haushalt
-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	----------------------------

### 6.1 Verlängerte Öffnungszeiten, VÖ 6

Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr,  
6 Stunden pro Tag,  
max 30 Stunden pro Woche,  
ohne Anpassung an die Schulferien

ab 01.09.21	395,00 €	293,00 €	199,00 €	78,00 €
-------------	----------	----------	----------	---------

### 6.2 Verlängerte Öffnungszeiten, VÖ 7

Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr,  
7 Stunden pro Tag,  
max. 35 Stunden pro Woche,  
ohne Anpassung an die Schulferien

ab 01.09.21	461,00 €	342,00 €	232,00 €	91,00 €
-------------	----------	----------	----------	---------

### 6.3 Ganztagsbetreuung, GT 8

Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr,  
8 Stunden pro Tag,  
max. 40 Stunden pro Woche,  
ohne Anpassung an die Schulferien

ab 01.09.21	527,00 €	391,00 €	265,00 €	104,00 €
-------------	----------	----------	----------	----------

### 6.4 Ganztagsbetreuung, GT 10

Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr,  
10 Stunden pro Tag,  
max. 45 Stunden pro Woche,  
ohne Anpassung an die Schulferien

ab 01.09.21	658,00 €	488,00 €	331,00 €	130,00 €
-------------	----------	----------	----------	----------

## 7. Feriengruppe

Für den Besuch der Feriengruppe wird als einmalige Gebühr die Differenz zwischen der Jahresgebühr eines Kindergartens mit verlängerten Öffnungszeiten ohne Anpassung an die Schulferien und der Jahresgebühr eines Kindergartens mit verlängerten Öffnungszeiten mit Anpassung an die Schulferien berechnet.

## **8. Betreuung in den Ferien**

Die Betreuungsgebühr für das Angebot der „Ferienbetreuung“ beträgt 10,00 € pro Tag bei 6-stündiger Betreuung, 12,00 € pro Tag bei 7-stündiger Betreuung, 13,00 € pro Tag bei 8-stündiger Betreuung und 17,00 € pro Tag bei zehnstündiger Betreuung.

Sofern ein Geschwisterkind gleichzeitig dieses Angebot in Anspruch nimmt, verringert sich die Gebühr für das 2. Kind auf die Hälfte.

Das Angebot kann nur wochenweise gebucht werden.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

## **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt  
Berglen, den 20. Juli 2021

gez.  
Jochen Friz  
- Stellvertretender Bürgermeister -